

**Nr.: BV-132/2018****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 30.08.2018

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Damm, Thomas  
Tel.: 421-91410  
Aktz.:  
Bezug: BV-089/2017**Beschlussvorlage**

Nummer BV-132/2018

**Betreff:**

Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan N 14 "Sondergebiete sportliche- und kirchliche Zwecke"

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft</b>	<b>10.09.2018</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderung zum städtebaulichen Vertrag mit dem Reformationsjubiläum 2017 e. V. zum Vorhaben Konfirmierendencamp 2017 und der Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit dem Bebauungsplan N14 „Sondergebiet für sportliche und kulturelle Zwecke“ hat die Stadt u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandencamps 2017 geschaffen.

Flankierend zu diesem Bebauungsplan wurde mit dem Vorhabenträger Reformationsjubiläum 2017 e. V. ein städtebaulicher Vertrag zur Durchführung des Vorhabens und der Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeschlossen (Beschluss des Bauausschusses IV/18-32-17 vom 10. April 2017).

Gegenstand dieses Vertrages ist u. a. die Verpflichtung des Vorhabenträgers, alle temporären Einrichtungen, insbesondere Wege, die den dauerhaft festgesetzten Nutzungen widersprechen, nach Beendigung der Konfirmandencamps zurückzubauen.

Aufgrund des Erfolges der in 2017 durchgeführten Konfirmandencamps ist seitens der Kirche vorgesehen, diese in den nächsten Jahren regelmäßig, allerdings in kleinerem Umfang, zu wiederholen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes geschaffen (1. Änderung des Bebauungsplanes ist aktuell im Verfahren).

Um die geschaffene Infrastruktur sinnvoll nachnutzen zu können und unnötige Mehrfachaufwendungen zu vermeiden, soll ein Teil der provisorisch hergestellten Wege erhalten bleiben und auf einen Rückbau verzichtet werden. Hierzu ist eine Anpassung der Rückbauverpflichtung im städtebaulichen Vertrag erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

Der als Anlage 1 beigefügte Änderungsvertrag mit dem Reformationsjubiläum 2017 e. V. schränkt die Rückbauverpflichtung für die Wege dahingehend ein, dass nur die Wege, welche nach heutigem Kenntnisstand für die zukünftig vorgesehene Camp-Nutzung nicht benötigt werden, zurückzubauen sind.

Das betrifft zum einen die Flächen östlich der verlängerten Mozartstraße, da die künftig geplanten Camps kleiner dimensioniert sind. Zum anderen sind 2 Teilflächen innerhalb des Geländes betroffen, die zurückzubauen sind, weil sie den Betriebsablauf des Reitsportvereins beeinträchtigen würden (in der Anlage zum Vertrag als Wege A und C bezeichnet).

Alle weiteren Anforderungen, die sich aus einer Weiternutzung des Geländes für künftige Konfirmandencamps ergeben, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt und sind ggf. in einem gesonderten Vertrag mit dem neuen Vorhabenträger zu regeln.

Die abschließende Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB und damit auch für deren Änderungen obliegt gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 der Hauptsatzung dem Bauausschuss.

### III. Anlage

Änderungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag zum Vorhaben Konfirmandencamp 2017